

---

## Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

---

Im April 2008

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die April-Ausgabe erläutert Ihnen, wie wichtig ein ordnungsgemäß geführtes **Fahrtenbuch** für ein privat genutztes Betriebsfahrzeug ist. Leider können Sie sich beim Führen des Fahrtenbuchs **nicht auf Ihre Verschwiegenheitspflicht** berufen und Angaben wie Namen und Anschrift weglassen. Lesen Sie, von welchen Vereinfachungen Sie dennoch profitieren können!

Der **Steuertipp** geht auf die steuerlich abzugsfähigen Kosten einer **Heimunterbringung** ein. Erfreulich ist dabei, dass die untergebrachte Person nicht den Pflegestufen I bis III angehören muss.

privat und nicht beruflich veranlasst ist und die Entscheidung für eine Wohnung oder ein Haus in der Ferne aus privaten Motiven erfolgt, kann der Gesetzgeber die Aufwendungen möglicherweise streichen.

Die bisherigen Entscheidungen sind alle zu Arbeitnehmern mit Werbungskosten, also Fahrtkosten, ergangen, obwohl Selbständige mit Betriebsausgaben gleichermaßen betroffen sind. Das Finanzamt akzeptiert jetzt angesichts der unklaren Rechtslage die Entfernungspauschale im Wege der Aussetzung vorläufig auch wieder für die ersten 20 Kilometer. Ihre **Angestellten** können sich das gesamte Kilometergeld als **Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte** eintragen oder als geminderte Einkommensteuervorauszahlung berücksichtigen lassen. Zudem

### Gekürzte Pendlerpauschale

#### Der Streit um die Pendlerpauschale geht weiter!

Der Bundesfinanzhof hält die seit 2007 gültige Kürzung der Entfernungspauschale um die ersten 20 Kilometer für verfassungswidrig und hat daher wie zuvor bereits zwei Finanzgerichte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe zur endgültigen Entscheidung angerufen. Die Richter sehen einen Verstoß gegen das Gebot der Nettobesteuerung. Denn nur, wer zum Betrieb, in die Kanzlei oder in die Praxis pendelt, kann auch steuerpflichtige Einkünfte erzielen.

Nun stellt sich die Frage, wie Sie als Freiberufler und Ihre Angestellten taktisch klug vorgehen sollten, zumal der Ausgang dieses Streits überhaupt nicht vorhersehbar ist. Da das Wohnen

#### In dieser Ausgabe

- Gekürzte Pendlerpauschale:**  
Der Streit um die Pendlerpauschale geht weiter! ..... 1
- Säumniszuschläge:**  
Teure Säumniszuschläge vermeiden! ..... 2
- Verluste aus Wertpapierverkäufen:**  
Steuerrechtlich anerkannte Verluste aus Wertpapierverkäufen..... 2
- Spendenbescheinigung:**  
Ein genaues Datum ist erforderlich..... 2
- Fahrtenbuch:** Von welchen Erleichterungen können Ärzte profitieren?..... 3
- Kindergeld:** Wie viel dürfen Kinder hinzuverdienen? . 3
- Schuldzinsen:** Schuldzinsenabzug von unterschiedlich genutzten Immobilien sichern..... 3
- Kindergeld:** Wenn die Mitarbeit des Kindes in der elterlichen Praxis keine Berufsausbildung ist ..... 4
- Steuertipp:** Heimunterbringung: Pflegeaufwendungen auch ohne Pflegestufe abziehbar..... 4

ergehen die **Einkommensteuerbescheide ab 2007** zu diesem Punkt bis zur Entscheidung des BVerfG von **Amts wegen nur vorläufig**. Damit ist grundsätzlich kein Einspruch nötig.

Der Vorläufigkeitsvermerk gilt auch für Fahrten im Bereich der betrieblichen Gewinnermittlung. Der Verfahrensausgang hat auch Einfluss auf den Abzug von tatsächlichen Kosten durch Fahrkarten oder einen Unfall. **Achtung:** Sofern Ihre volljährigen Kinder mit der Pauschale ab dem 1. Kilometer die Einkommensgrenze für das **Kindergeld** unterschreiten würden, sollten Sie gegen die Entscheidung der Kindergeldkasse vorgehen, wenn der Bescheid nicht vorläufig ist.

### Säumniszuschläge

#### **Teure Säumniszuschläge vermeiden!**

Gehen Ihre betrieblichen oder privaten Steuerzahlungen auch nur leicht verspätet beim Finanzamt ein, können Sie als Freiberufler, Arbeitgeber oder Bürger nicht auf lange Banklaufzeiten verweisen. Nach einem aktuellen Urteil sind die Behörden nämlich in ihrer Wahl der Kreditinstitute frei. Das Finanzamt ist daher nicht verpflichtet, ein Konto bei einer Bank mit hoher Kundenfrequenz zu unterhalten, um dadurch tagesaktuelle Buchungen von Belastung und Gutschrift zu ermöglichen. Selbst wenn die Steuerzahlungen noch rechtzeitig von Ihrem Konto abgebucht werden, können Sie also nicht unbedingt vom pünktlichen Eingang bei der Finanzkasse ausgehen. Wird die Frist auch nur einen Tag überschritten, fällt für jeden angefangenen Monat 1 % Säumniszuschlag an. Dieser teure und eigentlich unnötige Kredit des Fiskus entfällt, wenn die Zahlung per Überweisung innerhalb von drei Tagen nach Fälligkeit oder per Lastschrift erfolgt.

Eine Barzahlung vor Ort als letzte Rettung ist nicht mehr möglich. Diese Option ist längst abgeschafft worden. Erlaubt ist weiterhin zwar die Abgabe eines **Schecks**, der gilt laut Gesetz aber erst **drei Werkstage später als gutgeschrieben**. Damit reicht es also nicht, den Scheck für eine Voranmeldung oder Einkommensteuervorauszahlung noch am 10. des Folgemonats in den Hausbriefkasten zu stecken. Dies gilt als Zahlung zum 13. und damit als verspätet. Fällt zudem das Ende dieser Dreitagesregelung auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

**Beispiel:** Die Lohnsteuer-Anmeldung ist am 10. des Monats fällig. Wenn Sie pünktlich bezahlen möchten, muss der Scheck der Finanzkasse am 7. vorliegen. Mangels Schonfrist kommt es bei einer Verspätung sofort zu Säumniszuschlägen.

Diesen teuren Kredit können Sie sich sparen, indem sie eine Einzugsermächtigung erteilen oder gleich ein paar Tage vor Fälligkeit überweisen. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren hat den Vorteil, dass Verzögerungen bei der Einziehung nicht zu Ihren Lasten gehen. Zudem entfällt eine Überwachung der Zahlung. Das Finanzamt ist hierbei übrigens nicht überpünktlich, sondern zieht seine Forderung frühestens am Fälligkeitstag ein.

### Verluste aus Wertpapierverkäufen

#### **Steuerrechtlich anerkannte Verluste aus Wertpapierverkäufen**

Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren, die innerhalb eines Jahres seit ihrem Erwerb entstanden sind, können bekanntlich nicht mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Solche Verluste sind nur mit Gewinnen aus anderen steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar. Diese Verrechnungsmöglichkeit setzt aber erst einmal die steuerrechtliche Anerkennung dieser Spekulationsverluste voraus.

Wie verhält es sich aber, wenn der Wertpapierbesitzer den An- und Verkauf seiner Papiere **am gleichen Tag und in gleicher Stückzahl** tätigt und dies zu einem Spekulationsverlust führt? Hier liegt es nahe, dass der Fiskus einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten annehmen könnte. Einen solchen Gestaltungsmissbrauch, der zu einer generellen Nichtanerkennung der Spekulationsverluste führen würde, lehnte das Finanzgericht Baden-Württemberg jedoch ab.

**Hinweis:** Ein Gewinn oder Verlust aus ab 2009 erworbenen Wertpapieren – unabhängig vom Zeitraum zwischen dem Erwerb und der Veräußerung – führen stets zu positiven oder negativen Einkünften aus Kapitalvermögen. Mussten Sie Spekulationsverluste aus vor 2009 angeschafften Wertpapieren innerhalb der Jahresfrist hinnehmen, können Sie diese ab 2009 mit neuen Veräußerungseinkünften aus Kapitalvermögen verrechnen. Diese Änderungen hängen mit der Einführung der ab 2009 geltenden Abgeltungsteuer zusammen.

### Spendenbescheinigung

#### **Ein genaues Datum ist erforderlich**

Bereits 2007 können Sie Ihre Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke bis zu 20 % Ihres Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben geltend machen. Wirken sich Ihre Spenden trotz des erhöhten Spendenabzugs nicht voll aus, werden sie in zukünftigen Jahren berücksichtigt. Ihre

gespendeten Beträge müssen Sie grundsätzlich durch eine Spendenbescheinigung nachweisen. Allein das Fehlen des genauen Zuwendungsdatums auf der Spendenbescheinigung darf allerdings den Spendenabzug nicht ausschließen. So können Sie den **Nachweis des Zeitpunkts der Spendenzahlung** auch ohne weiteres durch andere Beweismittel – wie z.B. **Kontoauszüge** – erbringen. Wichtig ist jedoch dabei, dass Sie den genauen Kalendertag nachweisen können.

#### Fahrtenbuch

### Von welchen Erleichterungen können Ärzte profitieren?

Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes gegenüber den einzelnen Patienten berechtigt nicht dazu, die Maßstäbe bei der Fahrtenbuchführung herabzusetzen. Nach einem aktuellen Urteil gelten hier dieselben Grundsätze wie bei anderen Berufstätigen. Jedoch gibt es für Ärzte allgemeine Erleichterungen wie für andere Vielfahrer. So reichen bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch höchstens dann aus, wenn sich der aufgesuchte Patient oder Geschäftspartner hieraus entweder zweifelsfrei ergibt oder sich dessen Name unter Zuhilfenahme von Unterlagen einfach ermitteln lässt.

Im zugrundeliegenden Fall berechnete eine Freiberuflerin die auf ihre betriebsärztliche Tätigkeit entfallenden Fahrten laut Fahrtenbuch mit 96,5 %. Das Finanzamt setzte jedoch die Privatnutzung mit monatlich 1 % vom Bruttolistenpreis des Autos an, weil die Namen der aufgesuchten Patienten nicht separat vermerkt waren. Notiert wurde als Reisezweck lediglich „Untersuchung“ oder „Hausbesuch“.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss aber den Privatanteil an der Gesamtfahrleistung mit ausreichender Gewähr zur **Vollständigkeit und Richtigkeit nachweisen**. Dazu gehört insbesondere, dass Sie als Arzt zu betrieblichen Strecken grundsätzlich den jeweils **aufgesuchten Patienten oder Geschäftspartner sowie den Gesamtkilometerstand nach jeder Fahrt zeitnah vermerken**. Bloße Ortsangaben reichen nur in eindeutiger Verbindung mit anderen Unterlagen aus. Daher wird das Fahrtenbuch eines Freiberuflers nicht ordnungsgemäß geführt, wenn die einzelnen betrieblichen Anlässe nicht mit dem Namen oder der Adresse des Patienten bzw. des Geschäftspartners angegeben sind.

Zwar unterliegen die Heilberufe Verschwiegenheitspflichten. Jedoch werden durch die Angabe von Namen oder Anschriften noch keine schützenswerten Interessen berührt, so die Finanzrichter. Die Finanzverwaltung gewährt zwar auch Ärzten berufsspezifisch bedingte Entlastungen. Diese betreffen aber Erleichterungen, die generell für alle

beruflichen Vielfahrer, wie etwa Handelsvertreter, gelten. Hierbei wird aber ausdrücklich das Notieren des jeweiligen Tätigkeitsorts gefordert.

Für Patientenbesuche ist zumindest die Angabe der Straße erforderlich. Alternativ wäre auch die Angabe einer Patientennummer möglich.

Weisen Sie als Arzt dem Fiskus die überwiegend betriebliche Nutzung von mindestens 50 % Ihres Pkw nach, können Sie die private Pkw-Nutzung pauschal mit dem 1%igen Bruttolistenpreis ansetzen. Landärzten wird eine berufsbedingte typische Reisetätigkeit unterstellt, so dass sie hier keine weiteren Angaben machen müssen. Die pauschale Besteuerung ist manchmal günstiger, aber in jedem Fall mit weniger Arbeit verbunden. Geht das Finanzamt von einer überwiegend betrieblichen Nutzung aus, müssen Sie kein Fahrtenbuch führen.

#### Kindergeld

### Wie viel dürfen Kinder hinzuverdienen?

Für Eltern von Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in Ausbildung befinden, tritt beim **Kindergeld** bzw. den kindbedingten Steuererleichterungen häufig das Problem auf, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag von 7.680 € im Jahr gegebenenfalls übersteigen. Davon sind Sie insbesondere dann betroffen, wenn Ihr Kind aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses bereits eigenen Arbeitslohn bezieht. In diesem Fall stellt sich die Frage, **welche anderen Kosten – neben den Werbungskosten – vom Arbeitslohn abgezogen werden dürfen**. Hierzu hat es in der Vergangenheit einige positive Entscheidungen zugunsten der Kindergeldempfänger gegeben.

Danach können auch die Beiträge des Kindes zur Sozialversicherung sowie unvermeidbare Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Diese positive Tendenz hat sich nach einer jüngeren Entscheidung des Bundesfinanzhofs leider nicht fortgesetzt: Nunmehr dürfen **Lohn- und Kirchensteuer** sowie die Beiträge zu einer privaten Zusatzkranken- oder Kfz-Haftpflichtversicherung die Einkünfte nicht mindern. Das Gleiche gilt für Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung, wenn das Kind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.

#### Schuldzinsen

### Schuldzinsenabzug von unterschiedlich genutzten Immobilien sichern

Schuldzinsen gehören zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn das jeweilige Darlehen tatsächlich zur

Erzielung von Vermietungseinkünften verwendet worden ist. Entscheidend ist also **allein der wirtschaftliche** und nicht der rechtliche **Zusammenhang mit dem vermieteten Grundstück**.

Errichten Sie als Ehegatten auf einem ungeteiltem Grundstück zwei baugleiche Einfamilienhäuser, wovon nach Fertigstellung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzt und das andere vermietet wird, so entfallen die Schuldzinsen für die aufgenommenen Darlehen zu gleichen Teilen auf beide Immobilien und sind folglich nur zur Hälfte als Werbungskosten abziehbar. Dies hat das Finanzgericht Berlin bestätigt. Ein vollständiger Abzug der Schuldzinsen als Werbungskosten kann allenfalls in Betracht kommen, wenn die Darlehensmittel von Ihnen tatsächlich ausschließlich zur Finanzierung des vermieteten Hauses verwendet werden.

Im Streitfall hatten die Hausbesitzer die beiden nacheinander aufgenommenen Darlehen lediglich durch einen einzigen Willensakt den beiden Häusern zugeordnet. Es fehlte allerdings an der tatsächlichen und nachprüfaren Bezahlung der Herstellungskosten des selbstgenutzten Einfamilienhauses durch das Darlehen 01 (das bereits nach vier Jahren abgelöst wurde) sowie des vermieteten Einfamilienhauses durch das Darlehen 02. Die Herstellungskosten der beiden Häuser wurden vielmehr einheitlich über ein einziges Konto der Hausbesitzer abgerechnet. Es fand somit nur eine willentliche, nicht aber eine **tatsächliche Zuordnung der beiden Darlehen zu jeweils einem der Häuser** statt.

#### Kindergeld

#### **Wenn die Mitarbeit des Kindes in der elterlichen Praxis keine Berufsausbildung ist**

Als Eltern eines volljährigen Kindes unter 25 Jahren haben Sie unter anderem dann **Anspruch auf Kindergeld** und die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen, wenn sich Ihr Kind in **Berufsausbildung** befindet und die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes 7.680 € jährlich nicht übersteigen (siehe hierzu auch Seite 3).

Das Finanzgericht (FG) Köln geht davon aus, dass ein Kind keine Berufsausbildung absolviert, wenn es **lediglich Hilfsarbeiten** in der Gemeinschaftspraxis der Eltern ausübt. Im entschiedenen Streitfall arbeitete ein Kind als „Zwischenlösung“ gegen Entgelt in der Gemeinschaftspraxis seiner Eltern und erledigte dort nur alltägliche Hilfsarbeiten. Das Besondere war, dass bei dieser Beschäftigung der Verdienst des Kindes im Vordergrund stand und nicht etwa die Berufsausbildung. Im Übrigen lagen im Streitfall auch keine weiteren Vorausset-

zungen für die Berücksichtigung von Kindergeld und anderen kindbedingten Steuervergünstigungen vor, wie z.B. eine Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von bis zu vier Monaten, ein fehlender Ausbildungsplatz oder ein freiwilliger Dienst wie ein soziales/ökologisches Jahr, so dass der Anspruch auf Kindergeld abgelehnt wurde.

**Hinweis:** Schlechte Nachrichten für Studenten: Das FG Rheinland-Pfalz hat bestätigt, dass die Kosten für eine **erstmalige Berufsausbildung** und für ein **Erststudium** außerhalb eines Arbeitsverhältnisses nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Kindes abgezogen werden können. Sie wirken sich lediglich **bis zu 4.000 € jährlich als Sonderausgaben** aus. Somit scheidet auch ein „Verschieben“ der Aufwendungen in ein vorangegangenes oder künftiges Jahr aus (auch Verlustrück- bzw. -vortrag genannt).

#### Steuertipp

#### **Heimunterbringung: Pflegeaufwendungen auch ohne Pflegestufe abziehbar**

Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Ansicht bekräftigt, dass Sie gesondert in Rechnung gestellte Pflegesätze in Ihrer Einkommensteuererklärung auch dann als **außergewöhnliche Belastung** steuermindernd abziehen können, wenn Sie oder ein Angehöriger in einem den Regelungen des Heimgesetzes unterliegenden Senioren- oder Pflegeheim untergebracht sind. Dies gilt auch dann, wenn **keine Pflegestufe I bis III festgestellt wurde**. Der BFH begründet dies damit, dass die Sozialhilfeträger nach dem Sozialhilferecht mit den zugelassenen Pflegeeinrichtungen auch Pflegesätze für Pflegeleistungen unterhalb der Pflegestufe I vereinbaren können, selbst wenn diese mit dem Sozialhilfeträger ausgehandelten Pflegesätze der Pflegestufe 0 von den Pflegekassen nicht übernommen werden. Werden Ihnen als Heimbewohner solche Pflegesätze in Rechnung gestellt, ist davon auszugehen, dass Sie pflegebedürftig sind und das Heim entsprechende Pflegeleistungen erbracht hat.

**Hinweis:** Damit Sie die Pflegesätze steuermindernd geltend machen können, müssen sie in der Regel keine weiteren Nachweise einreichen. Sie sollten aber darauf achten, dass der Heimträger die **Aufwendungen für die Pflege neben anderen Kosten**, insbesondere für Unterkunft und Verpflegung, **gesondert berechnet**.

Mit freundlichen Grüßen